

### **Praktikumsregelungen für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Beruflichen Gymnasiums vor Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule**

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Beruflichen Gymnasiums können nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 b der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO in die Klasse 12 der Fachoberschule aufgenommen werden, wenn sie ein Praktikum von mindestens 960 Stunden nachweisen, das inhaltlich der Klasse 11 der Fachoberschule entspricht. Der Unterschied zum Praktikum in der Klasse 11 besteht darin, dass dieses Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, es nicht mehr zu diesem Bildungsgang gehört und die Praktikantinnen und Praktikanten deshalb keinen Schülerstatus haben.

Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Teile des Praktikums können in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Diese Anteile sollen 240 Stunden nicht überschreiten.

Die Einschlägigkeit des Praktikums bezieht sich auf die entsprechende Fachrichtung und ggf. den entsprechenden Schwerpunkt der besuchten Fachoberschule. Es soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als Aushilfskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können. Als Praktikumsbetriebe sind besonders Unternehmen geeignet, die selbst ausbilden oder die Möglichkeit dazu haben.

Für das Praktikum ist zu Beginn ein Praktikumsplan zu erstellen, der der berufsbildenden Schule zur Anerkennung vorzulegen ist.

Nach Beendigung des Praktikums und Vorlage der Praktikumsbescheinigung erkennt die berufsbildende Schule dieses Praktikum an, wenn die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Es empfiehlt sich daher, die interessierten Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Praktikums zu beraten und die Kriterien deutlich zu machen, die für die spätere Anerkennung des Praktikums durch die Schule zu Grunde gelegt werden.

Die in den EB-BbS geforderten Praktikumsbedingungen sind vollständig einzuhalten. Die Einschlägigkeit des Praktikums richtet sich nach der Fachrichtung oder nach dem Schwerpunkt der zuvor besuchten Berufsfachschule oder des Beruflichen Gymnasiums. Der Eintritt in Klasse 12 der Fachoberschule ist ebenfalls nur in der gleichen Fachrichtung oder dem gleichen Schwerpunkt möglich.